

während der *planus* (Xx xXx: zweimal) und der *tardus* (Xx xXxx: einmal) deutlich seltener vorkommen. Vergleicht man zeitgenössische bischöfliche Urkunden aus Augsburg¹², so wird dort der *velox* konsequent und regelmäßig verwendet, während *planus*, *tardus* und insbesondere *trispondaicus* Ausnahmen bleiben. Das entspricht nicht ganz dem Befund der Briefe in Clm 23502. Eine weitere Regel, wonach ein Satz möglichst mit der betonten Silbe eines mehrsilbigen Wortes beginnen soll¹³, wird aber ziemlich konsequent angewandt. An sonstigen Eigenarten und Vorlieben sind zu notieren *verum quia* (Briefe 3 und 5) und *ut*-Häufung (Brief 5, concl.).

Einige Anhaltspunkte für den historischen Kontext der Briefe erhelten aus dem Inhalt. Den Brief 1 richtet ein Pfarrer A. an seinen Bischof, weil er aus nicht näher erläuterten Gründen auf seine Pfarrkirche in N. verzichtet. Als Beglaubigung dient das Siegel des bischöflichen Amtsvorgängers S., wahrscheinlich Bischof Siboto von Seefeld (1227-47)¹⁴, der 1247 zurücktrat und erst 15 Jahre später verstarb; Empfänger wäre dann dessen Nachfolger Bischof Hartmann von Dillingen (1248-86). Brief 2 betrifft die Wiederbesetzung der Pfarrkirche in N. Ein Ministeriale bittet einen Abt oder Propst¹⁵, dem das Patronatsrecht zusteht, die Kirche seinem Kleriker H. zu übertragen, der aus einem hervorragenden Geschlecht von Reichsministerialen stammt. In Brief

12) Christian MEYER (Hg.), UB der Stadt Augsburg, Bd. 1: Die Urkunden der Jahre 1104-1345 (1874) S. 7-20 Nr. VIII, IX, XIII, XIX, XXI sowie VII vom Propst von St. Peter.

13) Thomas FRENZ, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (2000) S. 47.

14) Seefeld am Pilsensee: Friedrich ZOEPLF, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter (1955), I, S. 168. Außerhalb der Regierungszeit Konrads liegen die Amtszeiten der Bischöfe Siegfried von Rechberg 1208-27 und Siegfried von Algishausen 1286-88: ebd. S. 159-168, 223-227. Manfred WEITLAUFF, in: Erwin GATZ (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon (2001) S. 6 f. (Siegfried von Rechberg), S. 7-9 (Siboto), S. 9-12 (Hartmann), S. 12 (Siegfried von Algishausen).

15) Sollte eine der Augsburger Stadtpfarreien gemeint sein? Rolf KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg 19, 1971) S. 100 mit Anm. 5, hat an Hand einer Urkunde von 1169 – Monumenta Boica 22 (1814) S. 178-180 Nr. 8 – die unterschiedlichen Zuständigkeiten beschrieben: „das Besetzungsrecht der Pfarrei am Dom für das Domkapitel, der [Pfarrei] von St. Moritz durch den Propst, der von St. Stephan durch die Äbtissin und der von St. Ulrich durch den Abt; ebenso war es bei Hl. Kreuz und St. Georg, wo der Propst den Leutpriester bestimmte“.